



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0051-20-10
= RSS-E 41/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Business-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. einen Privat-Rechtsschutz für den gesetzlichen Vertreter *(anonymisiert)* und seine Angehörigen einschließt. Dort ist auch der Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich mitversichert. Vereinbart sind die ARB 2016, dessen Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. *Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen*

1.2. *im Zusammenhang mit*

- hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind; (...)

Die Antragstellerin begehrt für ihren Mitversicherten Rechtsschutzdeckung für folgenden Schadenfall (*(anonymisiert)*):

(anonymisiert) hat über die Webseite „*(anonymisiert)*“ eine Reise zum Fußballspiel FC Liverpool gegen Aston Villa am 11.4.2020 gebucht und den Reisepreis iHv € 1.900,- bezahlt. Betreiber der Webseite ist die *(anonymisiert)*, als Kontaktadresse ist eine Adresse in *(anonymisiert)* angegeben. Infolge der Corona-Pandemie in Europa wurden in Großbritannien Versammlungen von mehr als 2 Personen generell untersagt, die Spiele der Premier League, somit auch das Spiel, dessen Besuch Teil der gebuchten Reise war, wurden aufgrund der Veranstaltungsverbote abgesagt. Herrn *(anonymisiert)* wurde am 30.3.2020 eine Gutschrift für eine Reise in der nächsten Saison oder ein Storno mit Rückerstattung von 20% des Reisepreises angeboten. Er begehrt jedoch die Rückzahlung des gesamten Reisepreises und stützt sich dabei auf eine Klausel in den Reise-AGB, wonach bei Absage der Reise infolge höherer Gewalt oder ungewöhnlicher unvorhersehbarer Ereignisse der gesamte Reisepreis erstattet wird.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung unter Berufung auf den Ausschluss in Artikel 7, Pkt. 1.2. ARB 2016 ab. Es liege ein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Ausschlussstatbestand und der Interessenwahrnehmung vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 29.4.2020. Bei einem Streit über die Erstattung einer infolge der Coronakrise stornierten Reise handle sich lediglich um „indirekte“ Auswirkungen von hoheitsrechtlichen Anordnungen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 6.5.2020 auszugsweise wie folgt Stellung:

„(...) Voraussetzung für den Risikoausschluss ist grundsätzlich:

- eine hoheitsrechtliche Anordnung an eine Personenmehrheit, deren Erlassung*
- durch eine Ausnahmesituation veranlasst ist.*

Unter einer hoheitsrechtlichen Anordnung an eine Personenmehrheit kann grundsätzlich sowohl eine Verordnung, die in einer Ausnahmesituation erlassen wird, als auch ein Gesetz verstanden werden.

Die Ausnahmesituation muss adäquat kausal für die Erlassung einer hoheitsrechtlichen Anordnung sein, NICHT jedoch für den Eintritt des Schadenfalles.

Wesentlich für die Anwendung des Ausschlussstatbestandes in Art 7 Abs 1.2. ARB 2016 ist, dass ein entsprechender „Zusammenhang“ zwischen dem aktuellen Rechtsstreit und der „hoheitsrechtlichen Anordnung“ (Verordnung, Gesetz) bestehen muss. Hinzuweisen ist, dass nach dem Wording in Art 7 Abs 1.2 ARB ein bloßer „Zusammenhang“ verlangt wird.

Was ist der Zweck der Klausel?

Der Rechtsschutzversicherer will eben Deckungen für Rechtsstreite ausschließen, deren Umfang nicht absehbar ist. wenn hoheitliche Anordnungen an eine Personenmehrheit gerichtet sind, dann führt dies verständlicherweise zu zahlreichen daraus resultierenden Rechtsstreiten über die Folgen dieser Anordnung. Das Risiko,

aufgrund einer hoheitlichen Anordnung zig Rechtsstreite decken zu müssen, soll ausgeschlossen werden, da der Umfang des damit einhergehenden Risikos für den Rechtsschutzversicherer vorab nicht absehbar und daher für die Prämie nicht kalkulierbar ist.

Was umfasst die Klausel?

Der Risikoausschluss beschränkt sich aber nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im direkten Zusammenhang mit der hoheitlichen Anordnung, sondern dehnt seinen Anwendungsbereich auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten aus. Es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt wird, typische Folge der hoheitlichen Anordnung sein. Es muss also ein Zusammenhang im Sinne der conditio-sine-qua-non Formel gegeben sein.

Eben ein solcher vom Risikoausschluss geforderter „Zusammenhang“ besteht aus unserer Sicht beim gegenständlichen Schadenfall. Aufgrund der „Ausnahmesituation“ musste die hier gegenständliche Reise und das Fußballspiel abgesagt werden. Die - nachfolgende - Streitigkeit mit dem Veranstalter stellt eine typische Folge des Absagens der Reise aufgrund der Ausnahmesituation dar.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses

als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031) (vgl 7 Ob 75/18g).

Artikel 7 Pkt. 1.2 ARB 2019 fasst Tatbestände zusammen, die - wie oben beschrieben - wegen der Gefahr eines gehäuften Schadeneintrittes vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Die Elemente des Tatbestandes, nämlich das Vorliegen einer hoheitsrechtlichen Anordnung, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet ist, sind als gegeben anzunehmen: Dass das Auftreten von COVID-19-Fällen in Europa eine Ausnahmesituation dargestellt hat, kann zumindest für den Zeitraum ab März 2020 als unstrittig vorausgesetzt werden, ebenso dass die Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art in Großbritannien für den Zeitpunkt der Reise behördlich untersagt wurde.

Die hoheitsrechtlichen Anordnungen iSd des Art 7, Pkt. 1.2. können in Form legislativer, aber auch exekutiver Akte getroffen werden, maßgeblich ist für die Anwendbarkeit nur, dass die Anordnung an eine Personenmehrheit gerichtet ist (vgl Kronsteiner in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Artikel 7, F3-026).

Zur sogenannten „Baufinanzierungsklausel“ hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass nicht jeder Zusammenhang im Sinne einer „conditio sine qua non“ für die Verwirklichung eines Risikoausschlusses bedeutsam ist. Vielmehr müsse sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme des Ausschlusses geführt habe, im nunmehrigen Rechtsstreit verwirklichen. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen: Ob ein Reiseveranstalter bei einer Stornierung einer Reise aus Gründen, die nicht vom Reisenden zu vertreten sind, die Reisekosten zurückzubezahlen hat, ist ein Rechtsstreit, der losgelöst vom vorliegenden Pandemieereignis jederzeit eintreten kann. Insofern ist der Rechtsstreit mit einem Betriebsunterbrechungsversicherer aber auch keine typische Folge der vom Ausschlussstatbestand beschriebenen hoheitlichen Anordnungen (vgl Kudrna, Rechtsschutzversicherungsdeckung für COVID-19-bedingte Schadensfälle?, *ecolex* 2020, 466).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2020